

Die nachstehenden Daten werden aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 17 des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes erhoben.

Tagesstempel, Meldebehörde

Anmeldung bei der Meldebehörde			
Gemeindeschlüssel	Einzugsdatum	Gemeindeschlüssel	Auszugsdatum
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		Bisherige Haupt- oder alleinige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)	
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil		PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil, Landkreis; falls Ausland bitte nur Staat angeben	
Die neue Wohnung ist			
Bleibt die bisherige Hauptwohnung bestehen?			
Weitere Nebenwohnungen			

Nr.	Familienname (Ehename), ggf. Doktorgrad	Frühere Namen	Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Nr.	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, falls Ausland auch Staat)	Geschlecht	Familienstand	gt.lebend seit
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Nr.	Staatsangehörigkeiten	Religion	Datum und Ort der (letzten) Eheschließung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Nr.	Erwerbstätig	Steuerklasse	Rechtsstellung der. Kinder zum Vater zur Mutter	Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten (Familienname, ggf. Geburtsname, -datum, Vorname, Religionszugehörigkeit, Anschrift,
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Nr.	Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderausweis (KA) (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültig bis)

Ort, Datum	Ich bestätige, dass ich das Merkblatt zur Anmeldung erhalten habe Unterschrift
------------	---

Merkblatt zur Anmeldung

Nach dem Meldegesetz NRW hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, wer eine Wohnung bezieht (§ 13); dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z.B. nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Mit dem Meldeschein müssen Sie die Abmeldebestätigung der bisher zuständigen Meldebehörde für die bisherige Wohnung vorlegen (entfällt bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde). Die schriftliche Einzugsbescheinigung der Wohnungsgeberin / des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person ist beizufügen (§ 17); Sie erhalten das entsprechende Formular auf Wunsch von der Meldebehörde.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§19).

Rechte:

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NRW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässiger gespeicherter Daten und Unterrichtung über einer zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7)

Zudem haben Sie ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor u. Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1) und an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte EINWILLIGUNG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihrem Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem Formular WIDERSPRUCH/EINWILLIGUNG oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Sie erhalten das entsprechende Formular auf Wunsch von der Meldebehörde.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, dass Ihre Daten nicht übermittelt werden (§ 32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Zulässigkeit der Daten

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NRW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adressdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 (s.o. Abschnitt „Rechte“)

Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für die Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehersatzämter, zu Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.